

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Kanada
über die Auslieferung**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Kanada

IN DEM WUNSCH, im gegenseitigen Einvernehmen ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung zu regeln —

haben folgendes vereinbart:

**Artikel I
Auslieferungsverpflichtung**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen dieses Vertrags jede im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffene Person auszuliefern, die von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen Straftat verfolgt wird oder verurteilt worden ist und von dieser Behörde zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung eines Strafurteils gesucht wird.

(2) Macht der ersuchende Staat seine Gerichtsbarkeit wegen einer außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftat geltend, so wird der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligen, wenn in einem gleichartigen Fall seine Gerichtsbarkeit begründet wäre.

**Artikel II
Auslieferungsfähige Straftaten**

(1) Die Auslieferung wird nur wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen bewilligt, die eine im Anhang aufgeführte Straftat darstellen, sofern sie nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar sind.

(2) Die Auslieferung wird nur wegen einer Straftat gewährt

- a) zur Strafverfolgung, wenn die Handlung nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder
- b) zur Vollstreckung eines Strafurteils, wenn mindestens sechs Monate der Freiheitsentziehung noch nicht verbüßt sind oder, bei der Auslieferung zur Vollstreckung von mehr als einem Strafurteil, wenn die Summe der noch zu verbüßenden Freiheitsentziehungen mindestens sechs Monate beträgt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird die Auslieferung auch wegen des Versuchs, der Verabredung zur Begehung oder der Teilnahme an einer Straftat bewilligt.

(4) Wird eine Auslieferung wegen einer Straftat bewilligt, so ist Absatz 2 auf eine andere Straftat, derentwegen gleichzeitig um Auslieferung ersucht wird, nicht anzuwenden.

(5) Es ist unerheblich, ob eine Straftat im Recht der Vertragsparteien unterschiedlich umschrieben wird, wenn die Handlung oder Unterlassung die Tatbestandsmerkmale einer im Anhang aufgeführten Straftat erfüllt.

Artikel III Politische Straftaten

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

- a) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von dem ersuchten Staat als eine politische Straftat angesehen wird;
- b) wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um eine Person aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Meinung zu verfolgen oder zu bestrafen oder daß ihre Lage aus einem dieser Gründe erschwert würde.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags wird ein Mord, eine Entführung oder ein anderer vorsätzlicher Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, zu deren besonderem Schutz die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, nicht als politische Straftat angesehen.

Artikel IV Militärische Straftaten

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat als eine rein militärische Straftat angesehen wird.

Artikel V Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

(2) Der ersuchte Staat setzt ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten aus.

(3) Bewilligt der ersuchte Staat ein Auslieferungsersuchen nur deshalb nicht, weil der Verfolgte sein eigener Staatsangehöriger ist, so trifft er auf Begehren des ersuchenden Staates alle nach seinem eigenen Recht zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung. Zu diesem

Zweck werden die auf die Straftat bezüglichen Akten, Urkunden und Gegenstände diesem Staat übermittelt. Alle im Zusammenhang mit dieser Strafverfolgung entstandenen Kosten werden vom ersuchten Staat getragen. Dem ersuchenden Staat wird das Ergebnis der Strafverfolgung mitgeteilt.

Artikel VI Ne bis in idem

- (1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt,
- a) wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist oder
 - b) wenn ein gegen den Verfolgten wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eingeleitetes Strafverfahren von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates endgültig eingestellt worden ist, nachdem der Verfolgte ihm erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt hat.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden eines dritten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist.

Artikel VII Verjährung

Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafurteils nach dem Recht des ersuchten Staates verjährt wäre.

Artikel VIII Strafverfolgung im ersuchten Staat

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat schon wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(2) Vorbehaltlich des Artikels VI (1) Buchstabe b steht die Entscheidung der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, gegen den Verfolgten wegen einer Straftat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, der Auslieferung wegen derselben Straftat nicht entgegen.

Artikel IX Amnestie

Eine vom ersuchten Staat erlassene Amnestie läßt die Auslieferungspflicht unberührt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit dieses Staates begangen wurde.

Artikel X
Strafantrag und Ermächtigung

Ist ein Strafantrag des Geschädigten oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so wird die Auslieferungspflicht durch das Fehlen eines solchen Antrags oder einer solchen Ermächtigung nicht berührt.

Artikel XI
Todesstrafe

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für eine solche Straftat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel XII
Abwesenheitsurteile

Ist der Verfolgte wegen einer Straftat in Abwesenheit verurteilt worden, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, daß der Verfolgte Anspruch auf eine gerichtliche Überprüfung des dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hat.

Artikel XIII
Geschäftsweg

Das Auslieferungsersuchen und der nachfolgende Schriftwechsel werden auf diplomatischem Weg übermittelt.

Artikel XIV
Auslieferungsunterlagen

- (1) Ein Ersuchen um Auslieferung wird schriftlich gestellt; ihm sind beizufügen
 - a) alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;
 - b) eine Beschreibung der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird einschließlich des Zeitpunkts und des Ortes ihrer Begehung, sofern diese Angaben nicht aus dem Haftbefehl oder dem Strafurteil hervorgehen und
 - c) der Wortlaut aller auf die Straftat anwendbaren Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung, die sich auf einen Beschuldigten oder einen in Abwesenheit Verurteilten bezieht, sind außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen

- a) ein von einem Richter des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl;
- b) die Beweismittel, die nach dem Recht des ersuchten Staates eine Verhaftung des Verfolgten und die Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihn rechtfertigen würden, wenn die Straftat im ersuchten Staat begangen worden wäre,

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines Strafurteils sind außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen eine Ausfertigung des Urteils und die Bestätigung, daß es Rechtskraft erlangt hat, beizufügen sowie,

- a) falls das Urteil nur den Schuldspruch enthält, ein von einem Richter des ersuchenden Staates erlassener Haftbefehl oder,
- b) falls das Urteil den Schuldspruch und den Strafausspruch enthält, die Bestätigung, daß der Strafausspruch vollstreckt werden kann, und die Angabe welcher Teil des Strafausspruchs noch nicht verbüßt ist.

(4) Eine unter Eid oder unter Versicherung der Wahrheit abgegebene Erklärung oder eidesstattliche Versicherung, eine Zeugenaussage oder jede sonstige Erklärung, die den gesetzlichen Anforderungen des ersuchenden Staates genügt, wird in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen.

Artikel XV Form der Beweismittel

Die nach Artikel XIV erforderlichen Unterlagen oder Abschriften davon werden in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem zuständigen Richter oder Beamten unterschrieben und mit dem Siegel des Bundesministers der Justiz des ersuchenden Staates versehen sind. Jede Urkunde, aus der hervorgeht, daß sie derart unterschrieben und gesiegelt ist, gilt als von der dafür zuständigen Person oder Behörde ordnungsgemäß bestätigt und beglaubigt.

Artikel XVI Unzureichende Unterlagen

Wird die Auslieferung wegen unzureichender Unterlagen nicht bewilligt, so kann der Verfolgte vom ersuchten Staat freigelassen werden; dies läßt jedoch das Recht des ersuchenden Staates unberührt, wegen derselben strafbaren Handlung ein weiteres Auslieferungsersuchen mit den ergänzenden Unterlagen zu übermitteln.

Artikel XVII

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates können die vorläufige Festnahme des Verfolgten entweder auf diplomatischem Weg oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) beantragen. Wird ein Ersuchen um vorläufige Festnahme des Verfolgten durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt, so wird der ersuchte Staat auf diplomatischem Weg unterrichtet.

(2) Das Ersuchen um vorläufige Festnahme muß enthalten

- a) eine Erklärung der Absicht, die Auslieferung zu beantragen;
- b) alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts der Straftat;
- d) eine Erklärung, daß im ersuchenden Staat ein Haftbefehl oder ein Strafurteil gegen den Verfolgten vorliegt und
- e) alle verfügbaren Angaben, die für die Festnahme des Verfolgten von Bedeutung sind.

(3) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat, wenn der Verfolgte ergriffen worden ist.

(4) Der ersuchende Staat hat das Auslieferungsersuchen innerhalb von 45 Tagen, gerechnet vom Tag der Ergreifung des Verfolgten, zu stellen.

(5) Geht das Auslieferungsersuchen innerhalb dieser 45 Tage oder einer weiteren von einem Richter des ersuchten Staates gegebenenfalls festzusetzenden Frist nicht ein, so kann der Verfolgte freigelassen werden.

(6) Die Freilassung des Verfolgten nach Absatz 5 steht der erneuten Einleitung eines Auslieferungsverfahrens nicht entgegen, wenn des Auslieferungsersuchen nach der Freilassung eingeht.

Artikel XVIII

Ersuchen mehrerer Staaten

Begehren der ersuchende Staat und ein oder mehrere andere Staaten die Auslieferung derselben Person, so gibt der ersuchte Staat vorbehaltlich seiner Verpflichtungen auf Grund von Abkommen mit anderen Staaten dem Ersuchen des Staates den Vorrang, der zuerst um Auslieferung ersucht hat. Dieser Vorrang wird jedoch nur in Ausnahmefällen einem Staat eingeräumt, dessen Staatsangehöriger der Verfolgte ist und dessen Recht die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht gestattet.

Artikel XIX Übergabe des Verfolgten

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat so bald wie möglich von der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Ersuchens ist vom ersuchten Staat zu begründen.

(2) Wird die Auslieferung bewilligt, so veranlaßt der ersuchte Staat, daß der Verfolgte den Personen übergeben wird, die von dem ersuchenden Staat ermächtigt sind, ihn an dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Tag und Ort zu übernehmen.

(3) Ist der Verfolgte nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt, jedoch innerhalb von 30 Tagen nicht aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates abgeholt worden, so kann er freigelassen werden. In diesem Fall kann der ersuchte Staat dann die Auslieferung des Verfolgten wegen derselben Straftat verweigern.

(4) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat mit, wie lange der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung in Haft gewesen ist, sowie den Zeitpunkt seiner Ergreifung.

Artikel XX Aufgeschobene Übergabe

Der ersuchte Staat kann die Übergabe des Verfolgten aufschieben, um ihn wegen einer anderen Straftat zu verfolgen oder ein Strafurteil gegen ihn zu vollstrecken; der ersuchende Staat ist hiervon zu unterrichten.

Artikel XXI Herausgabe von Gegenständen

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so werden alle Gegenstände, einschließlich Sachen jeder Art und Geld, die im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind und als Beweismittel dienen können oder aus der Straftat herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, in dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Umfang und vorbehaltlich von Rechten dieses Staates oder Dritter, die ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind, vom ersuchten Staat übergeben. Die Herausgabe solcher Gegenstände erfolgt auch ohne besonderes Ersuchen und, wenn möglich gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten.

(2) Der ersuchte Staat kann die Herausgabe dieser Gegenstände verweigern, wenn er nicht vom ersuchenden Staat eine befriedigende Zusicherung erhält, daß sie so bald wie möglich zurückgegeben werden.

(3) Bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe wird der ersuchte Staat ein Zolpfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht nach den Vorschriften seines Zoll- und Steuerrechts nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die Straftat Geschädigte die Abgabe selbst schuldet.

Artikel XXII

Grundsatz der Spezialität

(1) Ein auf Grund dieses Vertrags Ausgelieferter darf wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nicht verfolgt, bestraft oder zur Vollstreckung einer Strafe in Haft gehalten oder aus einem anderen Grund einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn,

- a) daß der Staat der ihn ausgeliefert hat, zustimmt oder
- b) daß der Ausgelieferte, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, den Staat rechtmäßig zu verlassen, an den er ausgeliefert worden ist, dies innerhalb von 30 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht getan hat oder daß er nach Verlassen dieses Staates dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Ein Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung eines Haftbefehls, einer Beschreibung der Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, mit Angabe des Tages und Ortes ihrer Begehung und eines von einem Richter oder zuständigen Beamten gefertigten Protokolls über die Erklärungen des Ausgelieferten zu dem Ersuchen auf diplomatischem Weg zu stellen. Ist der Erlaß eines Haftbefehls wegen der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht möglich, so wird dem Ersuchen statt dessen eine von einem Richter oder einer zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung beigelegt, aus der sich die Beschuldigung ergibt, auf Grund derer der ersuchende Staat die Strafverfolgung des Ausgelieferten beabsichtigt.

(3) Der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, kann jedoch alle nach seinem Recht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen treffen, um die Verjährung zu unterbrechen oder um eine Bestätigung nach Absatz 2 herbeizuführen.

(4) Der Ausgelieferte kann wegen einer anderen Straftat als derjenigen, derentwegen er ausgeliefert worden ist, verfolgt oder verurteilt werden, sofern sie auf demselben Sachverhalt beruht, der in dem Auslieferungsersuchen und den dazugehörigen Unterlagen aufgeführt ist und eine in Artikel II bezeichnete Straftat darstellt.

Artikel XXIII

Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten und übersendet diesem Staat eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

Artikel XXIV Weiterlieferung

(1) Die Vertragspartei, der ein Verfolgter nach diesem Vertrag ausgeliefert worden ist, darf diesen nur mit Zustimmung der Vertragspartei, die ihn ausgeliefert hat, an einen dritten Staat weiterliefern. Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung sind die Originale oder beglaubigte Abschriften der Auslieferungsunterlagen des dritten Staates beizufügen.

(2) Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen des Artikels XXII Absatz 1 Buchstabe b vorliegen.

Artikel XXV Durchlieferung

Die Durchlieferung einer Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei ausgeliefert werden soll, wird auf Ersuchen nach dem Recht der Vertragspartei bewilligt, durch deren Hoheitsgebiet der Betreffende durchgeliefert werden soll, sofern die Straftat nach diesem Vertrag auslieferungsfähig wäre. Die um die Durchlieferung ersuchende Vertragspartei fügt die von der anderen Vertragspartei verlangten Unterlagen bei.

Artikel XXVI Übersetzung

Den gemäß diesem Vertrag übermittelten Schriftstücken ist eine nach dem Recht des ersuchenden Staates beglaubigte Übersetzung beizufügen. Eine solche Übersetzung wird in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen.

Artikel XXVII Kosten

(1) Kosten, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, werden von diesem Staat getragen. Der ersuchende Staat trägt jedoch die Kosten, die für die Beförderung des Verfolgten von dem Ort, an dem die Entscheidung über die Auslieferung des Verfolgten von der zuständigen gerichtlichen Behörde in dem ersuchten Staat getroffen wurde, in den ersuchenden Staat entstehen, sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung entstehen.

(2) Der ersuchte Staat sorgt für die Rechtsvertretung des ersuchenden Staates in Auslieferungsverfahren.

Artikel XXVIII Anzuwendendes Recht

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung ausschließlich des Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel XXIX Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet

- a) „Strafurteil“ jede Anordnung eines Strafgerichts, durch die gegen eine Person eine Freiheitsentziehung oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung neben oder anstelle einer Strafe verhängt wird;
- b) „Straftat“ eine in Artikel II Absatz 1 oder 3 bezeichnete Handlung oder Unterlassung.

Artikel XXX Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Sinne dieses Vertrags bedeutet eine Bezugnahme auf des Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Bezugnahme auf das gesamte ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Hoheitsgebiet einschließlich der Hoheitsgewässer und des Luftraums.

(2) Das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei schließt ein

- a) die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Wasserfahrzeuge, sofern sie sich auf hoher See befinden, während eine Straftat begangen wird und
- b) Luftfahrzeuge, gegen die oder an Bord derer eine Straftat begangen wird, wenn die Tat der Gerichtsbarkeit dieser Vertragspartei unterliegt.

(3) Eine teilweise im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangene Straftat gilt als ganz in ihrem Hoheitsgebiet begangen.

Artikel XXXI Berlin-Klausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Kanada innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XXXII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt ein Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Ottawa am 11. Juli 1977 in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

M.v. Podewils

Für Kanada

Don Jamieson

Anhang

1. Mord; vorsätzliche Tötung, auch unter mildernden Umständen
2. Fahrlässige Tötung
3. Körperverletzung, auch mit Todesfolge
4. Ungesetzliche Abtreibung
5. Menschenraub, Verschleppung, Kindesraub; Entführung, Freiheitsberaubung
6. Notzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, Mißbrauch einer willenlosen oder bewußtlosen oder geisteskranken Frau zum Beischlaf; Blutschande; Bigamie
7. Unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen unter einem nach dem Recht der Vertragsparteien bestimmten Alter
8. Kuppelei, Zuhälterei
9. Verletzung der Unterhaltspflicht, Aussetzung oder Verlassen minderjähriger oder abhängiger (hilfloser) Personen, denen gegenüber für den Täter eine Rechtspflicht besteht, wenn dadurch das Leben der minderjährigen oder abhängigen (hilflosen) Person gefährdet ist oder gefährdet wäre
10. Raub; einfacher und schwerer Diebstahl; Unterschlagung; Erpressung
11. Sachbeschädigung

12. Straftaten gegen das Recht betreffend Betrug und Untreue; betrügerische Entziehung von beweglichen Sachen; verbotene Erlangung von Gegenständen, Geld oder Sicherheiten
13. Straftaten gegen das Recht betreffend Fälschungen, einschließlich des Gebrauchs von Fälschungen
14. Entgegennahme oder Besitz von Gegenständen, einschließlich Geld und Sicherheiten, in der Kenntnis, daß diese rechtswidrig erlangt worden sind
15. Straftaten in bezug auf die Falschmünzerei
16. Straftaten gegen das Recht betreffend falsche eidliche und uneidliche Aussagen; falsche schriftliche oder mündliche Aussagen unter Eid oder andere Wahrheitsversicherung; falsche schriftliche oder mündliche, eidliche oder uneidliche Aussagen gegenüber einer Justizbehörde oder einer zur Abnahme von Eiden befugten Stelle
17. Brandstiftung
18. Rechtswidrige Behinderung eines Gerichtsverfahrens oder eines Verfahrens vor öffentlichen Dienststellen oder Störung der Untersuchung einer Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetz durch Beeinflussung, Bestechung, Behinderung, Bedrohung oder Verletzung eines Gerichtsbeamten, Geschworenen, Zeugen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Untersuchungsführers durch jedwedes Mittel
19. Befreiung oder Entweichenlassen von Häftlingen
20. Straftaten in bezug auf das Recht gegen Bestechung
21. Landfriedensbruch
22. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften gegen den unerlaubten Betrieb von Glücksspielen
23. Handlungen oder Unterlassungen in der Absicht oder mit der Folge
 - a) der Gefährdung der Sicherheit eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs oder von Personen an Bord eines solchen Luftfahrzeugs oder
 - b) der Zerstörung oder Verursachung der Flugunfähigkeit eines Luftfahrzeugs
24. Die widerrechtliche Inbesitznahme eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung

25. Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung in der Absicht oder mit der Folge der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Eisenbahn, auf Schiffen oder in anderen Beförderungsmitteln
26. Seeräuberei, Meuterei oder Aufruhr an Bord eines Schiffes gegen die Befehlsgewalt des Kapitäns oder Kommandanten eines solchen Schiffes
27. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften der Konkursordnung
28. Straftaten gegen das Recht betreffend gefährliche Suchtstoffe und andere gefährliche Stoffe einschließlich der in den Anhängen I, II und III des Einheitsübereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in ihrer jeweils geänderten Fassung aufgeführten Suchtstoffe und der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe in ihrer jeweils geänderten Fassung aufgeführten Stoffe
29. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften über Schußwaffen und sonstige Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, Zündeinrichtungen oder Kernmaterial
30. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften über den Handel mit Wertpapieren oder Waren
31. Jede andere Straftat, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht der Vertragsparteien gewährt werden kann.